



UPDATE VERGABERECHT

NUR ERFORDERLICHE UNTERLAGEN MÜSSEN ABRUFBAR SEIN

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.10.2018 – Verg 26/18

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Reinigungsleistungen im nichtoffenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Er stellte während der Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Leistungsbeschreibung und die für das weitere Vergabeverfahren vorgesehenen Bewerbungsbedingungen zum Download bereit. Aus diesen Unterlagen ergaben sich die zu reinigenden Räumlichkeiten sowie Reinigungsumfang und -häufigkeit. Ein Vertragsentwurf sollte neben den restlichen Vergabeunterlagen nur den im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerbern zur Verfügung gestellt werden. Bewerber B machte vor den Nachprüfungsinstanzen geltend, dass dieses Vorgehen gegen §§ 41 Abs. 1, 29 VgV verstoße, da nicht die vollständigen Vergabeunterlagen bereitgestellt worden seien.

Ohne Erfolg! Das OLG Düsseldorf entschied, es sei nicht zu beanstanden, dass der Auftraggeber den Vertragsentwurf nicht mit der Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt hat. Es seien gem. § 29 VgV nur diejenigen Unterlagen bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem Interessenten eine Entscheidung über eine Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Nur diese Unterlagen seien sodann „vollständig“ i. S. d. § 41 VgV bereitzustellen. Welche Unterlagen hierzu gehörten, sei im Einzelfall zu entscheiden. Bei einem Teilnahmewettbewerb genüge es, wenn der Interessent erkennen könne, *„ob die ausgeschriebenen Leistungen nach Art und Umfang in sein Produktportfolio fallen und es aus unternehmerischer Sicht sinnvoll ist, in den Teilnahmewettbewerb einzutreten“*. Der konkrete Inhalt des Vertrags gehörte nach Auffassung des OLG hier nicht zu diesen erforderlichen Informationen.

Bedeutung für die Praxis

Ein Beschluss des OLG München vom 13.03.2017 wurde häufig so verstanden, dass auch im zweistufigen Verfahren bereits mit der Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs stets sämtliche Vergabeunterlagen bereitgestellt werden müssen. Der Beschluss des OLG Düsseldorf liest sich nun anders: Danach ist der Auftraggeber nicht dazu verpflichtet, bereits bei Beginn des Teilnahmewettbewerbs alle Vergabeunterlagen bereitzustellen. Vielmehr reichen zu diesem Zeitpunkt diejenigen Unterlagen, die erforderlich sind, um den interessierten Unternehmen eine Entscheidung über eine Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen. Welche Unterlagen hierzu jeweils erforderlich sind, bedarf indes sorgfältiger Prüfung im Einzelfall. Angesichts des Beschlusses des OLG München ist insoweit immer noch zur Vorsicht zu raten.